

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 560/70B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Dr. Vukasin D [REDACTED],

[REDACTED]/Jugoslawien, M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln, Nabe-
burgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Nühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 27. April 1970 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a t z

Der Kläger verlangt Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit. Seine Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Das Urteil ist dem Kläger am 27. Mai 1970 zugestellt worden. Am 14. September 1970 hat er gegen die Nichtzulassung der Revision sofortige Beschwerde eingelegt. Die Geschäftsstelle hat seinen Prozeßbevollmächtigten darauf hingewiesen, daß die Beschwerdefrist von drei Monaten vor Eingang der Beschwerde abgelaufen sei. Darauf hat dieser am 25. September 1970 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Beschwerdefrist beantragt.

Da der Kläger seit langen nicht mehr in außereuropäischen Ausland wohnt und seinen Prozeßbevollmächtigten das Urteil

- 3 -

des Berufungsgerichts am 27. Mai 1970 zugestellt worden ist, ist die Frist für die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit dem 27. August 1970 abgelaufen (§§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 BEG, § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die erst am 14. September 1970 eingegangene Beschwerde ist somit verspätet. Das Gesuch des Klägers um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht begründet.

Wiedereinsetzung kann gemäß § 233 Abs. 1 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) nur einer Partei erteilt werden, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Hoffrist - hier die Frist für die sofortige Beschwerde nach §§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 BEG - einzuhalten. Ein unabwendbarer Zufall liegt nicht vor, wenn die Partei die Versäumung der Frist verschuldet hat. Das gleiche gilt, wenn die Frist durch ein Verschulden eines Vertreters der Partei, insbesondere ihres Prozessbevollmächtigten, verkannt worden ist (§ 232 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG). Die Partei hat darzutun, daß die Versäumung der Frist nicht von ihr oder ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet worden ist. Dazu ist das Vorbringen des Klägers nicht geeignet.

Nach dem Vortrag des Klägers ist nach Zustellung des Berufungsurteils an seinen Prozessbevollmächtigten als Ende der Beschwerdefrist versehentlich der 27. November 1970 eingetragen worden, da er früher seinen Wohnsitz in den USA gehabt hat. Wer die Frist berechnet und eingetragen hat, läßt sich dem Vortrag nicht entziehen. Wenn dies der zum Prozessbevollmächtigten des Klägers bestellte Rechtsanwalt selbst getan hat, dann hat er die dabei erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Im Eingang des Berufungsurteils ist



als Wohnort des Klägers Belgrad in Jugoslawien angegeben. Nach den Feststellungen im Tatbestand des Urteils ist der Kläger schon einige Jahre vor Erlass des Urteils aus den USA nach Jugoslawien zurückgekehrt. Wenn der Rechtsanwalt die Berechnung und die Eintragung der Beschwerdefrist einer Hilfskraft überlassen hat, dann könnte er hinsichtlich des dabei unterlaufenen Versehens nur dann entschuldigt sein, wenn diese Hilfskraft als zuverlässig erprobt und über Inhalt und Bedeutung der für das gerichtliche Verfahren in Entschädigungsachen geltenden Fristbestimmungen hinreichend unterrichtet gewesen wäre. Auch dafür läßt sich den Vorbringen des Klägers nichts entnehmen.

Mai

Dr. Thumm